

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 28. 5. 2014

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
B. Ministerium für Inneres und Sport		AV 2. 4. 2014, Ausweisung von Muschelkulturbezirken – Änderungsbescheid – (Jörg Christoffers, Norden)	397
RdErl. 28. 4. 2014, Besetzung der Rettungsmittel mit Auszubildenden zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter 21062	392	AV 2. 4. 2014, Ausweisung von Muschelkulturbezirken – Änderungsbescheid – (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)	398
C. Finanzministerium		AV 2. 4. 2014, Ausweisung von Muschelkulturbezirken – Änderungsbescheid – (Jörg Christoffers, Norden)	398
RdErl. 27. 3. 2014, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	392	AV 2. 4. 2014, Ausweisung von Muschelkulturbezirken – Änderungsbescheid – (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn).	398
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		AV 10. 4. 2014, Ausweisung von Muschelkulturbezirken – Änderungsbescheid – (Jörg Christoffers, Norden)	399
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 23. 4. 2014, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (LaPur GmbH, Northeim)	399
RdErl. 20. 5. 2014, Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)	392	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
22410		Bek. 28. 5. 2014, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG)	400
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
RdErl. 14. 5. 2014, Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) 92200	395	Bek. 8. 5. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Phoenix Contact Electronics GmbH, Bad Pyrmont)	400
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 6. 5. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte	395	Bek. 28. 4. 2014, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ASVK Zweite Energie GmbH & Co. KG, Bremen)	400
78600		Bek. 13. 5. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Düsseldorf)	401
I. Justizministerium		Stellenausschreibung	402
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			

B. Ministerium für Inneres und Sport**Besetzung der Rettungsmittel mit Auszubildenden zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter****RdErl. d. MI v. 28. 4. 2014 — 36.42-41068/02 —****— VORIS 21062 —****Bezug:** RdErl. d. MK v. 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 553)
— VORIS 21064 —

1. Mit Inkrafttreten des NotSanG am 1. 1. 2014 und Außerkrafttreten des RettAssG zum 31. 12. 2014 werden die Notfallsanitäterin und der Notfallsanitäter (NotSan) die Rettungsassistentin und den Rettungsassistenten im Rettungsdienst ablösen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Einsatz von Auszubildenden zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter während ihrer oder seiner Ausbildung in Rettungsmitteln näher zu definieren. Zur Auslegung des § 10 NRettDG werden daher folgende Hinweise gegeben:

- a) Nach Erwerb der in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) genannten Mindestqualifikation für den Einsatz im Rettungsdienst sowie der für die Durchführung und Organisation von Krankentransporten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten können Auszubildende zur oder zum NotSan für den Zeitraum der Ausbildung dem anderen fachlich geeigneten Personal gemäß § 10 NRettDG gleichgestellt werden (Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter). Die in § 10 Abs. 2 NRettDG genannten Mindestvoraussetzungen für die Besetzung der Rettungsmittel bleiben davon unberührt.
 - b) Die Entscheidung über die Eignung der Auszubildenden wird einvernehmlich zwischen dem Ausbildungsträger und der zuständigen Schule getroffen.
 - c) Die zuständige Schule dokumentiert die Entscheidung schriftlich.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Träger des Rettungsdienstes
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landkreistag
den Niedersächsischen Städtetag
die Ausbildungsträger
die Rettungsschulen

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 392

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaltsordnung (VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 27. 3. 2014 — 43 2-0400/2-(VV Nr. 8) —****— VORIS 64100 —****Bezug:** RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 549)
— VORIS 64100 —

In der Anlage des Bezugserlasses werden die VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO) gemäß § 5 LHO mit Wirkung vom 1. 6. 2014 wie folgt geändert:

1. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Text erhält folgende Fassung:

„Die LHK ist unvermutet zu prüfen. Der Leiterin oder dem Leiter der LHK obliegt eine Berichtspflicht gegenüber der Kassenaufsicht bei Vorliegen besonderer Vor-

fälle bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs wie z. B. bei Unregelmäßigkeiten und bei Mängeln in der Sicherheit der Kasseneinrichtungen sowie im Verwaltungsverfahren. Die unvermuteten Prüfungen bei den übrigen für Zahlungen zuständigen Stellen (Nummer 5) können durch ständige Prüfungen ergänzt werden. Werden ständige Prüfungen vorgenommen, kann die unvermutete Prüfung auf das Wesentliche beschränkt werden. Die Ausgestaltung der Finanzkassenrevision der Steuerverwaltung wird der Aufsichtsbehörde übertragen. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung sind im Einvernehmen mit dem MF zu treffen.“

- b) Nummer 8.1.3 erhält folgende Fassung:

„8.1.3 Prüfungsgegenstände und Prüfungsumfang sowie Einzelheiten zum Inhalt der Prüfungsniederschrift ergeben sich für die Zahlstellenrevision aus Anlage 4 und für die Prüfung manueller Verfahren aus Anlage 5 Nr. 4.“
2. Anlage 4 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Anlagen 5 und 6 werden Anlagen 4 und 5.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 392

F. Kultusministerium**Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-Bbs)****RdErl. d. MK v. 20. 5. 2014 — 41-80006/5/1 —****— VORIS 22410 —****Bezug:** RdErl. v. 10. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 21. 6. 2012 (SVBl. S. 425)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2013 wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinweise zur Umsetzung in der curricularen Arbeit und im Unterricht ergeben sich aus dem Konzept Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung.“
 - b) Nummer 2.14 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zusätzlichen Lernbereich“ durch das Wort „Ergänzungsbildungsgang“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Nach Nummer 3.1.1.3 wird die folgende Nummer 3.1.1.4 angefügt:

„3.1.1.4 Berufsschulunterricht im Rahmen von dualen Studiengängen:
Bei einer Verknüpfung eines Hochschulstudiums mit einer dualen Berufsausbildung ist es erforderlich, dass die Kompetenzen beider Abschlüsse vermittelt werden. Dabei ist es aber nicht sinnvoll, gemeinsame Schnittmengen aus den Berufsbildern an zwei Bildungsstandorten (doppelt) zu unterrichten. Im Interesse einer effektiven Ausbildung muss deshalb zwischen der Hochschule und der Berufsschule abgestimmt werden, wer welche Kompetenzen, die nach Maßgabe

 - des Studienplans der Hochschule,
 - der Ausbildungsverordnung für den dualen Ausbildungsberuf,
 - der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen und
 - des einschlägigen Rahmenlehrplanes

erworben werden müssen, zu welchem Zeitpunkt im Bereich der Theorie vermittelt. Über das Ergebnis dieser Abstimmung soll ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Berufsschule abgeschlossen werden. Für den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung tragen die Betriebe und die zuständigen Stellen nach dem BBiG die Verantwortung. Ob auch der betriebliche Teil der Ausbildung in den Kooperationsvertrag einbezogen wird, ist im Einzelfall vor Ort zu entscheiden.“

- d) Nummer 4.2.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Förderangebote sind besonders zu benoten und in eine Lernbereichsnote Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zusammenzufassen.“
- e) In Nummer 4.2.3 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Worte „Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer“ durch das Wort „Sprachförderklasse“ ersetzt.
- f) In Nummer 4.2.5 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Verweisung „§ 67 Abs. 5 NSchG“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 4 NSchG“ ersetzt.
- g) In Nummer 6.2 erhalten der Berufsübergreifende Lernbereich und der Berufsbezogene Lernbereich — Theorie und schulische Praxis — folgende Fassung:

„Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion	7,5
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie und schulische Praxis — mit den Fächern Theoretische Grundlagen und Pflegeplanung im alternpflegerischen Handeln	5
Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen	18
Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie	5
Anleiten, Beraten und Kommunizieren	2
Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	7,5
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen alternpflegerischer Arbeit	4
Altenpflege als Beruf	6
Optionale Lernangebote	5
Insgesamt	60“.

- h) Die Nummern 6.7 und 6.8 erhalten folgende Fassung:
„6.7 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik	8

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Religion Sport	
Berufsbezogener Lernbereich — Wirtschaft/Bürokommunikation — mit den Lernfeldern	27
—	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich — Englisch/Zweite Fremdsprache — mit den Lernfeldern	29
—	
—	
—	
Insgesamt¹⁾	64

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

6.8 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin Schwerpunkt Informationsverarbeitung/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Informationsverarbeitung —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Religion Sport Englisch/Kommunikation	8
Berufsbezogener Lernbereich — Wirtschaft — mit den Lernfeldern	27
—	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich — Informationsverarbeitung — mit den Lernfeldern	29
—	
—	
—	
Insgesamt¹⁾	64

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.“

- i) In Nummer 6.13.1 wird die Spalte „Lernbereiche“ wie folgt geändert:
 - aa) Im Berufsübergreifenden Lernbereich wird nach dem Fach „Deutsch/Kommunikation“ das Fach „Englisch/Kommunikation“ eingefügt.
 - bb) Im Berufsbezogenen Lernbereich — Theorie — wird die Bezeichnung des Lernfeldes „Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen“ durch die Bezeichnung „Aufgaben im Maschinendienst übernehmen“ ersetzt.
 - cc) Im Berufsbezogenen Lernbereich — Praxis — wird die Bezeichnung des Lernfeldes „Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen“ durch die

Bezeichnung „Aufgaben im Maschinendienst übernehmen“ ersetzt.

- j) In Nummer 7.2 werden in der Spalte „Lernbereiche“ im Berufsbezogenen Lernbereich die Worte „– in der Fachrichtung Gestaltung mit den Lerngebieten –“ durch die Worte „oder den Lerngebieten“ ersetzt.
- k) In Nummer 8 werden in der Spalte „Lernbereiche“ im Berufsbezogenen Lernbereich nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder den Lerngebieten“ eingefügt.
- l) Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 9.1.3 wird die folgende neue Nummer 9.1.4 eingefügt:
 „9.1.4 Klausurarbeiten unter Prüfungsbedingungen
 Im dritten oder vierten Schulhalbjahr ist in den vier schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit zu schreiben.“
 - bb) Die bisherige Nummer 9.1.4 wird Nummer 9.1.5.
- m) Nummer 10.11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Lernbereiche“ werden im Berufsübergreifenden Lernbereich nach dem Fach „Fremdsprache/Kommunikation“ das Fach „Mathematik/Naturwissenschaft“ und in der Spalte „Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges“ für dieses Fach die Zahl „2“ eingefügt.
 - bb) In der Spalte „Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges“ wird im Berufsbezogenen Lernbereich – Theorie – für das Fach „Optionale Lernangebote“ die Gesamtwochenstundenzahl „5“ durch die Gesamtwochenstundenzahl „3“ ersetzt.
- n) Der Nummer 11 wird die folgende Nummer 11.3 angefügt:
 „11.3 Studentafel für den Sicherheitslehrgang nach dem STCW-Übereinkommen an den Fachschulen – Nautik – und – Schiffsbetriebstechnik –

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden
Sicherheitsgrundausbildung (Auffrischung)	} 2
Rettungsbootsmann (Erstausbildung/Auffrischung)	
Fortschrittliche Brandbekämpfung (Erstausbildung)	
Insgesamt	2“.

- 2. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2.1.8 erhält folgende Fassung:
 „2.1.8 Bewertung der Leistungen in den Lernbereichen, Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen, die in den Studentafeln ausgewiesen oder durch Platzhalter gekennzeichnet sind. Die Bewertung des Faches Englisch/Kommunikation ist in der Berufsschule um den Zusatz der erreichten Kompetenzstufe zu ergänzen, wenn mindestens die Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wird. Die erreichte Kompetenzstufe im Fach Englisch oder Englisch/Kommunikation kann auch in Zeugnissen anderer Bildungsgänge ausgewiesen werden.“
 - bb) Nummer 2.1.11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c wird der vierte Spiegelstrich gestrichen.
 - bbb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 „d) Jahreszeugnissen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

- der Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist,
- der oder des Auszubildenden,“.
- ccc) Es wird der folgende neue Buchstabe e eingefügt:
 „e) Halbjahreszeugnissen
 der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 bei Halbjahreszeugnissen, die durch Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung hergestellt werden, kann auf die Unterschriften und Namenswiedergaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers verzichtet werden.“
- ddd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
- cc) Nummer 2.1.12 erhält folgende Fassung:
 „2.1.12 Kleines Landessiegel bei allen Zeugnissen und Bescheinigungen, die einen Abschluss oder eine Berechtigung vergeben oder einen erfolglosen Schulbesuch bescheinigen.“
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3.3.2 wird das Wort „schulischer“ durch das Wort „schulischen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3.3.7.3 erhält folgende Fassung:
 „3.3.7.3 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO erworben wurde, die im Ergänzungsbildungsgang erteilten Unterrichtsfächer auszuweisen und zu benoten.

Zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 ist folgender Vermerk einzutragen:

„Durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur/zum

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

und des Ergänzungsbildungsganges werden die Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 – erfüllt. Entsprechend dieser Vereinbarung berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der

(Schule, die den vorgenannten Berufsabschluss bescheinigt hat)

vom“

- cc) In Nummer 3.3.7.4 erhält der einzutragende Zusatz folgende Fassung:
 „Dem Zeugnis liegt die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II – Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 1. 10. 2010 zugrunde. Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.“

dd) Nummer 3.3.7.5 erhält folgende Fassung:

„3.3.7.5 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulische Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO erworben wurde, die im Ergänzungsbildungsgang erteilten Unterrichtsfächer auszuweisen und zu benoten. Zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 ist folgender Vermerk einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der

(Berufsqualifizierende Berufsfachschule)

vom“

ee) Nummer 3.3.7.6 erhält folgende Fassung:

„3.3.7.6 Zeugnis der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 3 BbS-VO

Die Schule, die das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO ausgestellt hat, erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 29 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis, in das zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Vermerk aufzunehmen ist:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tage die

Fachhochschulreife

erworben.

Durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur/zum

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

und des Ergänzungsbildungsganges werden die Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — erfüllt. Entsprechend dieser Vereinbarung berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der

(Schule, die den vorgenannten Berufsabschluss bescheinigt hat)

vom“

c) In Nummer 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

3. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2 wird das Wort „Bildungsgängen“ durch das Wort „Schulformen“ ersetzt.

b) In Nummer 3.2 Buchst. a und b wird jeweils die Zahl „0,625“ durch die Zahl „0,8“ ersetzt.

4. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.3 Satz 3 wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 392

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

**RdErl. d. MW v. 14. 5. 2014
— 43.2-31023/0001/0007 —**

— VORIS 92200 —

Bezug: RdErl. v. 30. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 555)
— VORIS 92200 —

1. Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de veröffentlicht und mit dem ARS Nr. 03/2014 vom 4. 2. 2014 im Verkehrsblatt 2014 S. 214 bekannt gemacht worden. Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 395

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte

Erl. d. ML v. 6. 5. 2014 — 106-631/4-53 —

— VORIS 78600 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte.

Das Ziel der Beihilfemaßnahme besteht darin, durch die Förderung von Kommunikationsmaßnahmen zur Absatzstimulierung beizutragen und so die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor in Niedersachsen zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Dabei wird insbesondere angestrebt, den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näher zu bringen und auf diese Weise dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätsprodukten Rechnung zu tragen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Werbekampagnen für Qualitätserzeugnisse,

2.1.1 die unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1) fallen sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen,

2.1.2 die unter die Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 93 S. 1) oder die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 93 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 417/2008 der Kommission vom 8. 5. 2008 (ABl. EU Nr. L 125 S. 27), fallen;

2.2 Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, die einen Anreiz zur Verbesserung und Spezifizierung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse darstellen, wie z. B.

- Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Beantragung der Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 510/2006,
- die Einführung von Qualitätssicherungssystemen,
- die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hinblick auf die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen;

2.3 Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten, die der Informationsbereitstellung über landwirtschaftliche Erzeugnisse dienen, wie z. B.

- die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen oder ähnlichen PR-Maßnahmen,
- die erstmalige Teilnahme an Messen und Ausstellungen; Folgeteilnahmen können auf Grundlage der einschlägigen De-Minimis-Bestimmungen gefördert werden,
- die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für den Bereich Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Nicht gefördert werden

- Aufwendungen für Werbeaktionen, die die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt betreffen,
- Aufwendungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder den gewöhnlichen Betriebsausgaben zuzurechnen sind oder auf Werbung entfallen,
- Projekte, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,
- Projekte, die nach anderen Richtlinien gefördert werden können.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Anerkannte Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und deren Vereinigungen,

3.2 Zusammenschlüsse von Erzeugern ökologisch erzeugter Produkte oder regional erzeugter Qualitätsprodukte, die die Kriterien gemäß Nummer 3.3 oder 3.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung

von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (siehe Bezeugungsstellen) erfüllen,

3.3 anerkannte Erzeugerorganisationen nach Artikel 125 b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. 10. 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) — ABl. EU Nr. L 299 S. 1 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1047/2009 des Rates vom 19. 10. 2009 (ABl. EU Nr. L 290 S. 1), in der durch Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates vom 14. 4. 2008 (ABl. EU Nr. L 121 S. 1; 2009 Nr. L 26 S. 6) geänderten Fassung,

3.4 andere Zusammenschlüsse mit mindestens zehn Mitgliedern, die die Kriterien nach der **Anlage** erfüllen,

3.5 Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die mit einem Zusammenschluss nach den Nummern 3.1 bis 3.4 oder mit mindestens drei Einzelerzeugern vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben,

3.6 Fachverbände der niedersächsischen Wirtschaft oder deren Einrichtungen, soweit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 oder sektorübergreifender Natur betroffen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung von Werbekampagnen nach Nummer 2.1 ist, dass die Projekte mit der „Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013“ vom 27. 12. 2006 (ABl. EU Nr. C 319 S. 1) — und dabei in besonderem Maße mit den Randnummern 153 bis 159 — übereinstimmen.

4.2 Für die Gewährung einer Zuwendung für Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Nummer 2.2 oder Nummer 2.3 ist Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 — und insbesondere die der Artikel 26 und 27 erfüllt werden.

4.3 Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 bis 3.5 muss es sich um Kleinst- oder Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 handeln.

4.4 Projekte nach Nummer 2.1 beschränken sich auf Produkte, die in den Geltungsbereich des Anhangs I des EG-Vertrages fallen.

4.5 Bei Projekten nach Nummer 2.1 hat die Werbekampagne im Einklang mit Artikel 2 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 3. 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 109 S. 29), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 234), zu stehen.

4.6 Soweit bei Projekten nach Nummer 2.1 gemeinschaftlich anerkannte Bezeichnungen betroffen sind, kann auf den Ursprung der Erzeugnisse hingewiesen werden, sofern der Hinweis genau den Bezeichnungen entspricht, die von der Gemeinschaft eingetragen wurden.

4.7 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.

4.8 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass

- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat,
- die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projekts ohne Zuwendung nicht möglich ist.

4.9 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

4.10 Das Projekt ist der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Sie überprüft des Weiteren die Übereinstimmung des beantragten Projekts mit den Bestimmungen nach den Nummern 4.1 bis 4.6 und leitet den Antrag an die Bewilligungsbehörde weiter.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1 Höhe der Zuwendung

5.1.1 Für Projekte nach Nummer 2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss bis zur Höhe von 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 35 000 EUR, in begründeten Einzelfällen bis maximal 70 000 EUR für jedes Einzelprojekt gewährt werden.

5.1.2 Projekte unter einem zuwendungsfähigen Gesamtvolumen von 5 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

5.2.1 bei Projekten nach Nummer 2.1

- Ausgaben (Sach- und Personalausgaben), die durch die Beauftragung Dritter entstehen,
- Schaltung von Annoncen,
- Herstellung von Werbematerial durch Dritte (z. B. Broschüren und Plakate);

5.2.2 bei Projekten nach Nummer 2.2

Ausgaben (Sach- und Personalausgaben, Reisekosten), die durch die Beauftragung Dritter entstehen;

5.2.3 bei Projekten nach Nummer 2.3

- Ausgaben (Sach- und Personalausgaben, Reisekosten), die durch die Beauftragung Dritter entstehen,
- Lehrmittel und Unterrichtsmaterial.

5.3 Zuwendungsausschlüsse

Nicht zuwendungsfähig sind

- Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben),
- Leasinggebühren,
- Steuern und Versicherungen, Kreditbeschaffungskosten,
- Pachten,
- Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,
- Reisekosten der Zuwendungsempfänger,
- Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.

6. Verfahren

6.1 Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das ML.

6.3 Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V., Johannsenstraße 10, 30159 Hannover, angefordert werden.

Anträge einschließlich detaillierter Projektbeschreibung nebst Finanzierungsplan sind der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. zur

fachlichen Stellungnahme vorzulegen, die diese der Bewilligungsbehörde zuleitet. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf Antrag durch das ML.

6.5 Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P kann zugelassen werden.

6.6 Vorlage des Jahresberichts

Die Marketinggesellschaft legt dem ML jedes Jahr zum 30. Juni eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahr geförderten Projekte vor. Dem Bericht sind ggf. auch repräsentative Muster der geförderten Projekte beizulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2014 außer Kraft.

An die Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 395

Anlage

Kriterien für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.4

1. Der Zuwendungsempfänger muss rechtsfähig sein.
2. Der Zuwendungsempfänger muss unabhängig und eigenverantwortlich tätig sein. Geschäftsbesorgung durch Dritte ist nur in begründeten Fällen für eng begrenzte Aufgabebereiche zulässig.
3. Die Organisation bzw. das Unternehmen muss auf Dauer angelegt sein. Die der Organisation bzw. dem Unternehmen zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und dürfen der Zielsetzung der Förderung nicht entgegenstehen.
4. Mitglieder der Zuwendungsempfänger müssen Beiträge zur Finanzierung der Ausgaben des Zusammenschlusses zahlen.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken — Änderungsbescheid — (Jörg Christoffers, Norden)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 2. 4. 2014 — 65438-1-4-1-21 —

Bezug: AV v. 17. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 323)

Die Miesmuschelkulturfläche „Steinplate II“ (K EMS 038) ist per AV vom 17. 3. 2014 durch Veröffentlichung im Nds. MBl. am 9. 4. 2014 zum Muschelkulturbezirk erklärt worden (siehe Bezugs-AV).

Die Bezugs-AV über die Genehmigung zur Anlage der Kulturfläche „Steinplate II“ (K EMS 038) wird wie folgt geändert: Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche endet am 16. 3. 2024.

Im Übrigen bleibt die Bezugs-AV unverändert.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als

begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVV erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 397

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
— Änderungsbescheid —
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 2. 4. 2014 — 65438-4-1-18 —**

Bezug: AV v. 20. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 324)

Die Miesmuschelkulturfläche „Kaiserbalje III“ (K EMS 026) ist per AV vom 20. 3. 2014 durch Veröffentlichung im Nds. MBl. am 9. 4. 2014 zum Muschelkulturbezirk erklärt worden (siehe Bezugs-AV).

Die Bezugs-AV über die Genehmigung zur Anlage der Kulturfläche „Kaiserbalje III“ (K EMS 026) wird wie folgt geändert: Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche endet am 19. 3. 2024.

Im Übrigen bleibt die Bezugs-AV unverändert.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVV erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 398

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
— Änderungsbescheid —
(Jörg Christoffers, Norden)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 2. 4. 2014 — 65438-4-1-23 —**

Bezug: AV v. 17. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 324)

Die Miesmuschelkulturfläche „Memmert-Wattfahrwasser III“ (K EMS 036) ist per AV vom 17. 3. 2014 durch Veröffentlichung im Nds. MBl. am 9. 4. 2014 zum Muschelkulturbezirk erklärt worden.

Die Bezugs-AV über die Genehmigung zur Anlage der Kulturfläche „Memmert-Wattfahrwasser III“ (K EMS 036) wird wie folgt geändert:

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche endet am 16. 3. 2024.

Im Übrigen bleibt die Bezugs-AV unverändert.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVV erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 398

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
— Änderungsbescheid —
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 2. 4. 2014 — 65438-4-2-2 —**

Bezug: AV v. 20. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 324)

Die Miesmuschelkulturfläche „Bantsbalje“ (K EMS 014) ist per AV vom 20. 3. 2014 durch Veröffentlichung im Nds. MBl. am 9. 4. 2014 zum Muschelkulturbezirk erklärt worden (siehe Bezugs-AV).

Die Bezugs-AV über die Genehmigung zur Anlage der Kulturfläche „Bantsbalje“ (K EMS 014) wird wie folgt geändert:

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche endet am 19. 3. 2024.

Im Übrigen bleibt die Bezugs-AV unverändert.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als

begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 398

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
— Änderungsbescheid —
(Jörg Christoffers, Norden)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 10. 4. 2014 — 65438-1-4-1-4 —**

Bezug: AV v. 17. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 323)

Die Miesmuschelkulturfläche „Nordland“ (K EMS 010) ist per AV vom 17. 3. 2014 durch Veröffentlichung im Nds. MBl. am 9. 4. 2014 zum Muschelkulturbezirk erklärt worden.

Die Bezugs-AV über die Genehmigung zur Anlage der Kulturfläche „Nordland“ (K EMS 010) wie folgt geändert:

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche endet am 16. 3. 2024.

Im Übrigen bleibt die Bezugs-AV unverändert.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 399

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
nach dem BImSchG
(LaPur GmbH, Northeim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 4. 2014
— G/13/031 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), wird die Entscheidung über den Antrag der Firma LaPur GmbH, Lange Lage 6—8, 37154 Northeim, öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 2. 6. bis zum 16. 6. 2014

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Northeim, Rathaus,
1. OG, Flur vor der Abteilung
Stadtplanung und Bauordnung,
Scharnhorstplatz 1,
37154 Northeim,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 399

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma LaPur GmbH, Lange Lage 6—8, 37154 Northeim, wurde gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 GE der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 16. 4. 2014 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

**Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen
durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang
zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren,
Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis).**

Standort: 37154 Northeim, Lange Lage 6—8
Gemarkung: Northeim
Flur: 18
Flurstücke: 54/2, 54/5, 59/5, 59/6, 60/5, 60/6, 91/5.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb einer Blockweichschaumproduktionsanlage mit einer Durchsatzmenge an Polyurethan-Ausgangsstoffen von max. 27 000 kg/h (Nr. 4.1.8 EG der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers für MDI, bestehend aus einem Behälter mit einer Kapazität von 46 t (Nr. 9.3.2(27) V der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers für TDI, bestehend aus zwei Behältern mit jeweils 46 t Füllvolumen (Nr. 9.3.2(28) V der 4. BImSchV),
- die Errichtung und den Betrieb der Hallen 1 bis 5 mit Technikräumen, Tanklager, Additivraum, Gefahrstofflager und Büro- und Sozialbereich,

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abfüllplatzes vor dem Tanklager 2,
 - die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf dem Dach.
2. Die vorgelegten Unterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

4. Bedingung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen der gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG erforderliche Bericht über den Ausgangszustand (von Boden und Grundwasser — Ausgangszustandsbericht) vorliegt.

5. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen wird vorbehalten, nach Vorlage des gemäß 10 Abs. 1 a BImSchG erforderlichen Berichtes über den Ausgangszustand (von Boden und Grundwasser — Ausgangszustandsbericht) konkretisierende Forderungen für die Durchführung der regelmäßigen und abschließenden Grundwasser- und Bodenuntersuchungen zu erheben.

6. Befristung und Bedingung

Der Betrieb der Anlage mit einem Wärmetauscher ohne ein nicht-reaktives Wärmeträgermedium oder ohne einen Sicherheitswärmetauscher wird nur vorübergehend bis zum 31. 10. 2014 zugelassen.

Mit dieser vorübergehenden Betriebsweise darf erst begonnen werden, wenn gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen der Nachweis der Beauftragung der Umstellung des Wärmetauschers auf ein nicht-reaktives Wärmeträgermedium oder der Nachweis der Lieferung eines Sicherheitswärmetauschers erbracht wird.

Die unter den genannten Voraussetzungen zugelassene Betriebsweise ist eine Übergangsregelung zur Auflage II. 6.1.14.

7. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 28. 5. 2014
— 118/H 006094552/1.2.1. (V) —

Die Firma Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Groß Munzel, Flur 3, Flurstück 1/8.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 400

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Phoenix Contact Electronics GmbH, Bad Pyrmont)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 8. 5. 2014
— HP-14-013-01-2.4 —

Das Unternehmen Phoenix Contact Electronics GmbH, Dringenauerstraße 30, 31812 Bad Pyrmont, hat mit Schreiben vom 24. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort 31812 Bad Pyrmont, Thaler Landstraße 11/13, Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstück 17/16, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 400

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ASVK Zweite Energie GmbH & Co. KG, Bremen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 4. 2014
— 31201-40211/1-1.16-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma ASVK Zweite Energie GmbH & Co. KG, Haferwende 3 A, 28357 Bremen, mit der Entscheidung vom 8. 4. 2014 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Biogas-Aufbereitungsanlage, die im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen besteht:

- einem Aktivkohlefilter,
- einem Waschturm für Rohbiogas,
- einer Adsorptionstrocknungseinheit,
- zwei Containern für Aminregeneration,
- einem Kaltwassersatz,
- einer Methankühlung,
- einem mit Biogas befeuerten Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 805 kW und
- einer bivalenten Not-Gasfackel.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **30. 5. bis einschließlich 12. 6. 2014** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

- **Stadt Friesoythe**, Bürger-Service-Center, Alte Mühlenstraße 12, 29169 Friesoythe,
während der Dienststunden
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 400

Anlage

Genehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma ASVK Zweite Energie GmbH & Co. KG, Haferwende 3 A, 28357 Bremen, wird aufgrund ihres Antrages vom 7. 10. 2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 22. 1. 2014, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von max. 8,7 Mio. Nm³ Rohgas je Jahr erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung:

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- einem Aktivkohlefilter,
- einem Waschturm für Rohbiogas,
- einer Adsorptionstrocknungseinheit,
- zwei Containern für Aminregeneration,
- einem Kaltwassersatz,
- einer Methankühlung,
- einem mit Biogas befeuerten Heizkessel mit einer FWL von 805 kW und
- einer bivalenten Not-Gasfackel.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26169 Friesoythe
Straße: Heinfelder Straße
Gemarkung: Altenoythe
Flur: 21
Flurstück: 178/24.

Die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Düsseldorf)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 5. 2014
— 31201-40211-7.21-8 —

Die Deutsche Tiernahrung Cremer GmbH & Co. KG, Weizenmühlenstraße 10, 40221 Düsseldorf, hat mit Antrag vom 26. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Mischfutterwerkes in Bramsche auf dem Grundstück in 49565 Bramsche, Flurstücke 7/18, 7/47 und 7/53, Flur 5, Gemarkung Achmer, beantragt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung und dem Abschluss der Umbauarbeiten begonnen werden.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Änderungsmaßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität des Mischfutterwerkes von 1 000 t Fertigerzeugnisse/Tag (dreischichtig) auf 1 500 t Fertigerzeugnisse/Tag (dreischichtig) an bis zu sieben Tagen in der Woche durch Änderungen in der maschinentechnischen Ausstattung (zusätzliche Förderwege etc.) und Verkürzung der Chargenwechselzeiten,
- Erhöhung der Umschlagsleistung der Schiffsannahme von 1 280 t/Tag (zweischichtig) auf 1 920 t/Tag (dreischichtig) an bis zu sieben Tagen in der Woche,
- Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen (Schallisierungsmaßnahmen, Einbau Schalldämpfer, Verzicht auf den Nachtbetrieb einzelner Quellen),
- Errichtung eines zentralen Abluftschornsteins mit einer Ableithöhe von 60 m über Gelände.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 30. 5. bis zum 30. 6. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden
montags bis freitags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie

- **Stadt Bramsche**, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zimmer O.55, während der Dienststunden
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 5. 2014** und endet mit Ablauf des **14. 7. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Dienstag, dem **29. 7. 2014**, ab 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, erörtert. Sollte die Erörterung am **29. 7. 2014** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 401

Stellenausschreibung

Willkommen in der **Stadt Rotenburg (Wümme)**, einem Mittelzentrum im Dreieck Hamburg, Bremen und Hannover mit über 22 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer hohen Lebensqualität, einer vitalen Wirtschaftsstruktur, einem kompletten Angebot von allgemeinbildenden Schulen und einem vielfältigen Leben in den Bereichen Sport und Kultur, die Ihnen zum 1. 11. 2014 die Position

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates

anbietet.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre, das Amt ist der BesGr. B 2 zugeordnet. Neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters leiten Sie die Stabsstelle Grundsatzangelegenheiten/Stadtentwicklung und sind darüber hinaus verantwortlich für den Bereich Wirtschaftsförderung. Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Als Volljuristin oder Volljurist mit dem Schwerpunkt im öffentlichen Recht und der Befähigung für den höheren Dienst haben Sie Erfahrungen in der kommunalen Praxis gesammelt. Der Blick für das Wesentliche zeichnet Sie aus. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen und begeistern, wollen mit ihnen gemeinsam die zukünftigen Aufgaben angehen und dabei zusammen mit dem Bürgermeister das Bindeglied zur Politik bilden.

Weitere Informationen zum Anforderungsprofil sind der Homepage zu entnehmen.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Bürgermeister Eichinger, Tel. 04261 71112, zur Verfügung.

Reizt Sie diese Aufgabe? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständige Bewerbung **bis zum 25. 6. 2014** an die Stadt Rotenburg (Wümme), Der Bürgermeister, Große Straße 1, 27356 Rotenburg/Wümme; E-Mail: stadt@rotenburg-wuemme.de.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.rotenburg-wuemme.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, sondern nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden.

– Nds. MBl. Nr. 19/2014 S. 402